

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1958

Finanzminister Dr. Kamitz zur Frage der steuerlichen Begünstigung
von Spenden für wissenschaftliche Zwecke

213/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 245/J

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen vom 12. März 1958, betreffend die steuerliche Begünstigung der Forschungstätigkeit, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Spenden beim Geber steuerlich nicht abzugsfähig, da sie freiwillige Zuwendungen im Sinne des § 12 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, darstellen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Spenden bei der Einkommensteuer stellt einen wesentlichen Grundsatz des Einkommensteuerrechtes dar, der schon im seinerzeitigen, bis zum Jahre 1938 geltenden österreichischen Personalsteuergesetz verankert war. So sagt der Motivenbericht zum Personalsteuergesetz vom Jahre 1896 zu der Bestimmung, dass Spenden und anderweitige ähnliche Widmungen grundsätzlich den steuerpflichtigen Gewinn nicht schmälern dürfen, folgendes:

Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die pflichtmässige Beitragleistung für die allgemeinen Zwecke des Gemeinwesens den Vorrang vor freiwilligen Leistungen für spezielle, wenn auch noch so gemeinnützige oder wohltätige Zwecke haben müsse. Im Falle der Abzugsfähigkeit der Spenden zwingt der Spender die Allgemeinheit zu einem wesentlichen Beitrag für Zwecke, die der Spender als förderungswürdig ansieht, die aber - gesamtstaatlich gesehen - nicht förderungswürdig sein müssen. Die Bestimmung der Höhe und der Rangordnung der Staatsausgaben ist ausschliessliches Recht der gesetzgebenden Körperschaften. Im Falle der Abzugsfähigkeit der Spenden begeben sich die gesetzgebenden Körperschaften zum Teil ihres Budgetrechtes. Der mittelbar bei abzugsfähigen Spenden von der Allgemeinheit zu leistende Beitrag ist weder seiner Höhe nach kontrollierbar, noch nach seinem Zweck bestimmbar. Staatsausgaben müssen aus Gründen der Budgetklarheit offen im Bundesfinanzgesetz ausgewiesen sein.

Infolge der Progression des Einkommensteuertarifes bewirkt der Abzug der Spende bei höheren Einkommen eine grössere Steuerersparnis als bei niedrigen Einkommen. So würde zum Beispiel eine Spende von 1.000 S im Falle der Abzugsfähigkeit folgende Steuerersparnis bewirken:

bei einem Einkommen von	20.000 S	in Steuergr. I	von	212 S
" " "	"	"	"	"
" " "	20.000 S	"	II	142 S
" " "	"	"	"	"
" " "	200.000 S	"	I	507 S
" " "	"	"	"	"
" " "	200.000 S	"	II	424 S.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1958

Aus den oben angeführten Gründen hat das Bundesministerium für Finanzen bisher die Auffassung vertreten, die Spenden dürften auch weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig sein, doch müsste durch kräftige Senkungen des Einkommensteuertarifes und eine ausgiebige Milderung der Progression, und zwar auch bei den höheren Einkommen, bewirkt werden, dass den Steuerpflichtigen grössere Einkommensteile als bisher zur freien Verfügung bleiben, um ihnen damit das Gefühl einer "Bestrafung" für die Spenden durch deren Besteuerung zu nehmen. Eine so weit-gehende Senkung des Einkommensteuertarifes mit den angedeuteten Auswirkungen ist allerdings bei der letzten Herabsetzung der Einkommensteuer nicht zu verwirklichen gewesen. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher aus eigener Initiative sofort nach der Festlegung der letzten Tarifreform durch das Parlament Untersuchungen darüber eingeleitet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Abzugsfähigkeit von Spenden steuerlich anerkannt werden könnte. Diese Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

-.-.-.-.-